
Amtsblatt



Amtsblatt für die Stadt Ronnenberg

V. Jahrgang 2025

Ronnenberg, 12.02.2025

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

Seite

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

-

B) Sonstige Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung Nr. 2 für die Wahl zum Deutschen Bundestag am
23. Februar 2025

7

Stadt Ronnenberg, 12.02.2025
Der Bürgermeister

außerdem des Kennworts
und rechts von dem Na-
men

Wahlbekanntmachung Nr. 2

1. Am 23.02.2025
findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 26 allgemeine
Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den
Wahlberechtigten in der Zeit vom
12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt
worden sind, sind der Wahlbezirk und
der Wahlraum angegeben, in dem der
Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahl-
vorstände tritt/treten zur Ermittlung
des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr
in dem Hannover Congress Centrum
(HCC), Niedersachsenhalle/Glashalle,
Theodor-Heuss-Platz 1-3, 30175 Hanno-
ver zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem
Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in
dessen Wählerverzeichnis er eingetra-
gen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichti-
gung und ihren Personalausweis oder
Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der
Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzet-
teln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des
Wahlraumes einen Stimmzettel ausge-
händigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und
eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter
fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis
in schwarzem Druck die
Namen der Bewerber der
zugelassenen Kreiswahl-
vorschläge unter Angabe
der Partei, sofern sie eine
Kurzbezeichnung verwen-
det, auch dieser, bei ande-
ren Kreiswahlvorschlägen

- b) jedes Bewerbers einen
Kreis für die Kennzeich-
nung,

- c) für die Wahl nach Landes-
listen in blauem Druck die
Bezeichnung der Parteien,
sofern sie eine Kurzbe-
zeichnung verwenden,
auch dieser, und jeweils
die Namen der ersten fünf
Bewerber der zugelasse-
nen Landeslisten und
links von der Parteibe-
zeichnung einen Kreis für
die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des
Stimmzettels (Schwarzdruck)
durch ein in einen Kreis gesetztes
Kreuz oder auf andere Weise ein-
deutig kenntlich macht, welchem
Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des
Stimmzettels (Blaudruck) durch
ein in einen Kreis gesetztes Kreuz
oder auf andere Weise eindeutig
kenntlich macht, welcher Landes-
liste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in ei-
ner Wahlkabine des Wahlraumes oder in
einem besonderen Nebenraum gekenn-
zeichnet und in der Weise gefaltet wer-
den, dass seine Stimmabgabe nicht er-
kennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht
fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im An-
schluss an die Wahlhandlung erfolgende
Ermittlung und Feststellung des Wahler-
gebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.
Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne
Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts
möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben,
können an der Wahl im Wahlkreis, in
dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem
beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkrei-
ses oder

- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung

des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ronnenberg, 12.02.2025

Die Gemeindebehörde

In Vertretung,
Frank Schulz